



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Luzern, Mai 2022 Version 1.0

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) soll das Vertragsverhältnis zwischen der FLOWMOTION Productions Fabian Arnold und dem Kunden geregelt werden.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die vorliegenden AGB sind integrierender Bestandteil eines Werkvertrages zur Herstellung eines audiovisuellen Werkes zwischen dem Werkbesteller (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der produzierenden Gesellschaft (nachfolgend „FLOWMOTION Productions“ genannt). Diese AGB sind auf die Herstellung aller audiovisuellen Werke, welche FLOWMOTION Productions für den Kunden herstellt, anwendbar, auch wenn dies im Einzelfall nicht immer explizit erwähnt wird.

1.2 Definitionen:

- a) audiovisuelles Werk: Der Ausdruck «audiovisuelles Werk», umgangssprachlich auch „Auftragsproduktion“ genannt, bezeichnet das Ergebnis einer von FLOWMOTION Productions für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.
- b) FLOWMOTION Productions: Die für das audiovisuelle Werk beauftragte Gesellschaft ist FLOWMOTION Productions.
- c) Kunde: Der «Kunde» ist die natürliche oder juristische Person, welche das audiovisuelle Werk bei FLOWMOTION Productions bestellt. Der Begriff «Kunde» bezieht sich in diesen AGB auf Personen beider Geschlechter.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Der Werkvertrag setzt sich aus einem individuellen Vertrag sowie den vorliegenden AGB zusammen. Der Werkvertrag wird durch Annahme der Offerte/des Kostenvorschlags durch den Kunden, durch eine sonstige Bestätigung durch den Kunden, eine Vereinbarung mit dem Kunden oder formlos durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der FLOWMOTION Productions durch den Kunden abgeschlossen. Die Offerte seitens FLOWMOTION Productions basiert in der Regel auf einem durch den Kunden oder in dessen Auftrag schriftlichen oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erstellten Produktionsbriefing und enthält Werkpreis, Werkbeschreibung (evtl. Storyboard), vereinbarte Nutzung (Medien, Gebiet, Dauer) und im Werkpreis enthaltenen Abgeltungen für Rechte, Sprach-/Bildversionen, Format des Bild- und Tonträgers, die wichtigsten Produktionsdaten, den Ablieferungstermin sowie die weiteren kundenseitigen Anforderungen. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte stillschweigend als anerkannt. FLOWMOTION Productions kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Relevant ist die beim Zeitpunkt der Vereinbarung aktuelle Version. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) durch FLOWMOTION Productions anerkannt werden. Enthalten der individuelle Vertrag und die AGB voneinander abweichende Regelungen, so gehen die Bestimmungen des individuellen Vertrags denjenigen der AGB grundsätzlich vor. Sind jedoch die Bestimmungen des individuellen Vertrags unklar oder unvollständig, gelten die Bestimmungen der AGB. Für Vertragsbeziehungen mit der FLOWMOTION Productions gelten ausschliesslich die vorliegenden AGB der FLOWMOTION Productions. Stehen diese AGB mit Bedingungen des Kunden, der mit der FLOWMOTION Productions in Geschäftsbeziehung tritt, in Widerspruch, so gehen die AGB von FLOWMOTION Productions vor, auch wenn FLOWMOTION Productions den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder diese eine Prioritätsklausel enthalten sollten.

2.2 Sofern der Kunde durch eine Agentur vertreten wird, haften Kunde und Agentur solidarisch für die Erfüllung des Werkvertrages, bis die Agentur eine entsprechende, den Werkvertrag vollumfänglich abdeckende Vollmacht des Kunden vorlegt oder bis der Kunde den Werkvertrag rechtsgültig in eigenem Namen unterzeichnet hat.

3. HERSTELLUNG UND ABLIEFERUNG

3.1 FLOWMOTION Productions stellt das Werk gestützt auf die im Werkvertrag vereinbarten Vorgaben und basierend auf der genehmigten Gestaltungsgrundlage einschliesslich vereinbarter gestalterischer und technischer Modifikationen her. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass FLOWMOTION Productions nicht garantieren kann, dass allfällige im Werk enthaltene Softwarekomponenten (z.B. in Multimediaproduktionen, im Internet oder auf Datenträgern) auf allen Plattformen ohne Unterbruch und Fehler funktionieren werden.

3.2 Zur Angleichung der Erwartungen von Kunde und FLOWMOTION Productions werden für bestimmte Arbeitsphasen (z.B. PPM, Bildschnitt, Tonmischung etc.) Zwischenpräsentationen im Sinne von Zwischenabnahmen, auch Iterationsschleifen genannt, durchgeführt. Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Iterationsschleifen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich.

3.3 Die im ursprünglichen Produktionsbriefing festgelegten Rahmenbedingungen können im Verlaufe der Arbeit in Protokollen im gegenseitigen Einvernehmen weiter detailliert werden. Solche Protokolle bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil.



3.4 Der Kunde verpflichtet sich den Umständen entsprechend an der Produktion mitzuwirken und erforderliche Mitwirkungshandlungen bzw. Ressourcen (Requisiten, Geräte, Produkte, Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) rechtzeitig zu erledigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

3.5 FLOWMOTION Productions verpflichtet sich, Überarbeitungs- oder Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, soweit dies für FLOWMOTION Productions zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Erweiterungen, Modifikationen und Änderungen, welche über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinausgehen und/oder Zusatzaufwand verursachen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.

3.6 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, welche FLOWMOTION Productions weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (insbesondere aber nicht abschliessend Wetter, Betriebsstörungen bei Zulieferern, verspätete Lieferung von Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden usw.), so gilt die Lieferfrist als mindestens um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. FLOWMOTION Productions informiert den Kunden sofort bei Eintreten einer Verzögerung über deren Ausmass und Konsequenzen (Verschiebung der Dreharbeiten, Mehrkosten etc.). FLOWMOTION Productions ist für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge der genannten Gründe nicht verantwortlich. Insbesondere berechtigt das Nichteinhalten des Liefertermins den Kunden diesfalls weder zu einer Werkpreisminderung noch zum Vertragsrücktritt oder zu Schadenersatzansprüchen.

3.7 Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Rahmenbedingungen abweicht. In diesem Fall ist FLOWMOTION Productions schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen, unter genauer Angabe der behaupteten Mängel. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen.

3.8 Wird betreffend Lieferumfang nichts Abweichendes vereinbart, so besteht dieser aus dem fertigen Werk auf einem branchenüblichen, der geplanten Nutzung dienlichen Trägermedium oder es wird zum Download für den Kunden bereitgestellt. Der Kunde ist angehalten die Daten innert 7 Tagen herunterzuladen und zu sichern. Falls die Daten innerhalb der 7 Tage nicht heruntergeladen wurden, kann der Aufwand der erneuten Bereitstellung dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Kosten für weitere Medien / Lieferformen (z.B. Festplatte, USB-Stick) werden zusätzlich verrechnet.

Der Kunde trägt beim Transport / Versand von Waren sämtliche Risiken (eine Transportversicherung ist Sache des Kunden). Für die Funktion im gewünschten Medium ist der Kunde grundsätzlich selbst verantwortlich. Nicht zum Lieferumfang gehören Software, Steuerdaten, Quellcodes, Datensätze und Parameter (branchenüblicherweise «Offene Daten» genannt), welche von FLOWMOTION Productions zur Herstellung des Werkes eingesetzt wurden.

3.9 Der Kunde hat das Recht, bei FLOWMOTION Productions gegen Erstattung der Kosten und sofern dies technisch (noch) möglich ist, Sprachversionen sowie Änderungen und Ergänzungen des Werkes zu bestellen.

4. URHEBERRECHT

4.1 Die Urheberrechtsrechte an den von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werken (Fernseh- und Videoproduktionen, Webauftritten, Printproduktionen, Multimedialösungen, Fotografie, Design, grafische Entwürfe, Skizzen, Texte etc.) verbleiben bei FLOWMOTION Productions. FLOWMOTION Productions verfügt über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992. FLOWMOTION Productions ist berechtigt, die Urheberschaft an ihren Werken in einer von ihr zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

4.2 Der Umfang der erlaubten Nutzung an den von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werken ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus ihrer Offerte. Die von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Ebenso dürfen Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, nur im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Ein Recht zur Bearbeitung der von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werke wird nicht eingeräumt. Für jede Verwendung und jede ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von FLOWMOTION Productions einzuholen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis von FLOWMOTION Productions Änderungen an den von FLOWMOTION Productions geschaffenen Werken vorzunehmen. Jede über den Auftrag hinausgehende Nutzung sowie jede Bearbeitung von Werken von FLOWMOTION Productions ohne ihre Erlaubnis zieht die Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 3.3 nach sich.

4.3 Die widerrechtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken von FLOWMOTION Productions sowie von Präsentationsvorschlägen (z.B. Pitch) verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 20'000.- pro Nutzung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der obengenannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.



4.4 Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie von Konzepten und Ideen von FLOWMOTION Productions, die dem Auftraggeber im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitch) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die schriftliche Zustimmung von FLOWMOTION Productions. Die Bestimmungen in Ziff. 3.1 – 3.3 finden sinngemäss Anwendung.

4.5 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter, welche FLOWMOTION Productions vom Auftraggeber erhält, kann FLOWMOTION Productions ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt FLOWMOTION Productions allen daraus entstehenden Schaden.

FLOWMOTION Productions gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere im Rahmen dessen, was gesetzlich und aufgrund allfälliger Wahrnehmungsverträge zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften möglich und zulässig ist. FLOWMOTION Productions informiert den Auftraggeber, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. FLOWMOTION Productions übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

5. VERBINDLICHKEIT

5.1 Die Auftragsbestätigung ist verbindlich. Bei Abbruch oder Absage nach Vertragsabschluss seitens des Kunden aus Gründen, welche nicht FLOWMOTION Productions zu vertreten hat, besteht Anspruch auf Entschädigung des bereits geleisteten Aufwands respektive des entstandenen Schadens, mindestens aber auf 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale). Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch FLOWMOTION Productions bleibt vorbehalten.

5.2 Bei unzureichender Ressourcenverfügbarkeit (Requisiten, Geräte, Produkte, Daten, Informationen, Termine, Organisation etc.) seitens des Kunden ist FLOWMOTION Productions berechtigt, die Leistung nach eigenen Möglichkeiten und eigenem Ermessen auszuführen und dadurch entstandene eventuelle Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.3 Kann das Werk bzw. die Leistung oder ein wesentlicher Teil des Werks bzw. der Leistung von FLOWMOTION Productions aufgrund mangelnder Mitwirkung des Kunden nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand umgesetzt werden, ist FLOWMOTION Productions berechtigt, die Leistung/Produktion komplett einzustellen. Dabei hat der Kunde den geleisteten Aufwand und den entstandenen Schaden, mindestens 50% des Gesamtpreises (Mindestpauschale), zu entschädigen. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch FLOWMOTION Productions bleibt vorbehalten. Ein allfälliger Schaden, der dem Kunden in diesem Fall entsteht, hat dieser selbst zu tragen.

5.4 Kann das Werk zufolge höherer Gewalt (unter dem Begriff höhere Gewalt wird ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis verstanden, welches von aussen hereinbricht und nicht abgewendet werden kann; mit anderen Worten hängt das Ereignis nicht von menschlichem Verhalten ab und es fällt auch nicht in den Einflussbereich der Vertragsparteien; darunter fallen insbesondere aber nicht abschliessend Epidemien, Pandemien, Unfälle, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten, Ausschlüssen, Sabotage, Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Blockaden, Beschränkungen seitens von Regierungen oder Behörden usw.) nicht oder nicht zu den vereinbarten Konditionen fertiggestellt werden, kann FLOWMOTION Productions vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat FLOWMOTION Productions für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinaus gehenden, nachgewiesenen Kosten, zuzüglich Kosten von hinzugezogenen Dritten bzw. Hilfspersonen, zu entschädigen. FLOWMOTION Productions ist für die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge höherer Gewalt nicht verantwortlich. Insbesondere berechtigt die Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages oder für Verzug als Folge höherer Gewalt den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt.

6. AUSFALL

6.1 Fällt eine Person von FLOWMOTION Productions zum vereinbarten Termin kurzfristig aus (Krankheit/Unfall), organisiert FLOWMOTION Productions nach besten Möglichkeiten einen Ersatz.

7. PREISE

7.1 Die erste Besprechung für einen Auftrag ist kostenfrei bis zu einer Dauer von 2h.

7.2 Der im Vertrag festgelegte Werkpreis umfasst die Herstellung des Werkes durch FLOWMOTION Productions sowie die Abgeltung der dem Kunden vertraglich explizit eingeräumten Nutzungsrechte.

7.3 Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken. Der Stundenansatz (Honorar) der Mitarbeitenden und Offerten von FLOWMOTION Productions versteht sich ohne MWST. Kostenanzeigen auf Webseiten, Werbematerialien usw. sind unverbindlich. Das Angebot wird von FLOWMOTION Productions nach bestem Wissen und Gewissen berechnet. Die Konditionen für unvorhergesehenen oder ausserordentlichen Aufwand können durch FLOWMOTION Productions neu verhandelt werden.



7.4 Im Werkpreis nicht inbegriffen sind:

- Kosten, die dem Kunden bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder durch die Mitwirkung seiner Mitarbeiter entstehen;
- Kosten für die vom Kunden beigezogenen Dritten (z.B. Agenturen);
- Vom Kunden gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von den festgelegten Bedingungen des Werkvertrages, die zusätzliche Kosten verursachen;
- Gebühren für durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte für Herstellung und Nutzung des Werkes.

7.5 Besondere Risiken / Spezialwünsche (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahme mit Tieren/Kindern), können zu nicht im Werkpreis enthaltenen Mehrkosten führen, welche durch den Kunden zu tragen sind.

7.6 Finden Dreharbeiten sehr früh am Morgen in grösserer Distanz zu den Büros von FLOWMOTION Productions statt, behält sich FLOWMOTION Productions vor, die benötigten Mitarbeiter am Vortag in Hotels einzuquartieren. Dasselbe gilt bei mehrtägigen Dreharbeiten, bei denen eine tägliche Heimreise umständlich ist. Bei der Wahl von Hotels achtet FLOWMOTION Productions darauf, dass eine Übernachtung pro Person CHF 200.- nicht übersteigt. Bei Dreharbeiten innerhalb der Schweiz reist FLOWMOTION Productions per Bahn oder Auto und verrechnet die effektiv angefallenen Spesen. Bei Dreharbeiten ausserhalb der Schweiz reist FLOWMOTION Productions per Bahn oder Flugzeug. In den Spesen verrechnet FLOWMOTION Productions für Reisezeiten bis 10 Stunden die Economy-Class plus allfällige Gebühren für Übergepäck (Filmequipment). Bei Interkontinentalflügen über 10 Stunden verrechnet FLOWMOTION Productions entweder die Business-Class oder Premium Economy plus allfällige Gebühren für Übergepäck (Filmequipment). Falls der Auftraggeber dies nicht will, berechnet FLOWMOTION Productions einen Off-Day zwischen Ankunft und Drehbeginn im Ausland, damit der Dreh ausgeruht begonnen werden kann. Zusätzlich berechnet FLOWMOTION Productions einen Off-Day nach der Rückreise in die Schweiz.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Die Bezahlung des Werkes erfolgt auf Rechnung.

Sofern nichts anderes mit dem Kunden abgesprochen ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% der Gesamtkosten sind bei der Auftragsbestätigung zu bezahlen.
- 50% der Gesamtkosten sind nach der Fertigstellung des Werkes zu bezahlen.

8.2 Vereinbarte Vorauszahlungen / Teilzahlungen sind verbindlich. Bei ausstehenden Zahlungen ist FLOWMOTION Productions berechtigt, die Leistung bzw. die Herstellung des Werks zu unterbrechen oder komplett abzubreaken. Bei Unterbrechung oder Abbruch der Herstellung des Werks hat FLOWMOTION Productions Anspruch auf Entschädigung des geleisteten Aufwands und des entstandenen Schadens, mindestens aber auf 50 % des vereinbarten Gesamtpreises (Mindestpauschale). Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes durch FLOWMOTION Productions bleibt vorbehalten. Ein allfälliger Schaden, der dem Kunden in diesem Fall entsteht, hat dieser selbst zu tragen.

8.3 Ohne andere Vereinbarung wird das Werk mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Bis zur kompletten Bezahlung bleibt ein Werk in vollständigem Eigentum von FLOWMOTION Productions (der Kunde hat kein Nutzungsrecht).

8.4 Erfolgt eine Zahlung bei Fälligkeit nicht, gerät der Kunde ohne Mahnung direkt in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann FLOWMOTION Productions Verzugszinsen sowie Mahngebühren in Höhe der entstanden Mehrkosten in Rechnung stellen. Der Kunde trägt sämtliche, in Zusammenhang mit einem eventuellen Inkassoverfahren / Betreibungsverfahren, entstandene Kosten und Spesen.

9. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Kunde hat ein Werk nach seiner Fertigstellung zu überprüfen. Allfällige Fehler sind in der letzten Iterationsschleife zu beanstanden. Beim Erhalt der Endversion (Master-Datei) gilt das Werk als genehmigt.

9.2 Leichte inhaltliche und stilistische Abweichungen gegenüber zugrundeliegenden Konzepten / Entwürfen gelten als absehbar und können nicht als Mangel geltend gemacht werden. Qualität und Quantität des Materials ist abhängig von den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten. Qualitative Minderungen aufgrund ungünstigen Lichts, schwierigen Wetterverhältnissen, Platz etc. können nicht beanstandet werden. Reklamationen bzw. Mängelrügen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben und Masse können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein. Keine Gewähr übernimmt FLOWMOTION Productions für die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien. FLOWMOTION Productions wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innert zumutbarer Frist nicht möglich oder schlägt sie fehl, steht dem Kunden bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen dem Recht auf Minderung oder Wandlung offen. Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich wegbedungen. Die Mängelhaftung von FLOWMOTION Productions erlischt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von FLOWMOTION Productions selbst oder durch Dritte Änderungen oder Nachbesserungsarbeiten am gelieferten Werk vornimmt.



10. GEFAHRTRAGUNG, HAFTUNG UND VERSICHERUNG

10.1 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) von FLOWMOTION Productions werden hiermit innerhalb der gesetzlichen Schranken vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet die Gesellschaft einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. FLOWMOTION Productions haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde nachweist, dass er von FLOWMOTION Productions vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Leistung bzw. Des Werks beschränkt. Für Hilfspersonen haftet FLOWMOTION Productions nicht. Jede weitergehende Haftung von FLOWMOTION Productions für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gesellschaft nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden und es besteht insbesondere kein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn entstehen.

10.2 FLOWMOTION Productions versichert das Risiko für die unter ihrer Kontrolle und Verantwortung stehenden Belange, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder sinnvoll erscheint, wie folgt:

- Gesetzlich erforderliche Versicherungen für sämtliche durch FLOWMOTION Productions verpflichteten festen und freien Mitarbeiter;
- Betriebs-Haftpflichtversicherung. Schäden gedeckt bis CHF 5'000'000.00. Verlangt der Kunde den Abschluss einer zuzusätzlichen Versicherung (z.B. Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung, Personenausfall- oder Wetterversicherung, Versicherung spezieller Requisiten), so hat er dies FLOWMOTION Productions spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Die Prämien sind durch den Kunden zu tragen respektive werden zusammen mit dem Werkpreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

11. DATEN UND UNTERLAGEN

11.1 FLOWMOTION Productions bewahrt die von ihr für den Auftraggeber erstellten Daten und Unterlagen nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne Kostenerstattung während einem Jahr auf.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB. FLOWMOTION Productions behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern; neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

13.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und FLOWMOTION Productions unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von FLOWMOTION Productions.